

Satzung

Kompetenzzentrum inno nord

(Fassung vom 15.03.2011)



1. Ziele

- (1) Das Kompetenzzentrum inno nord fördert die Zusammenarbeit regionaler Partner, die Unternehmen bei ihrer Umsetzung von Innovationsprojekten unterstützen und koordiniert deren unterschiedliche Kompetenzschwerpunkte.
- (2) Das Kompetenzzentrum inno nord setzt Qualitätsstandards für das Erkennen und Heben innovativer Ertragspotenziale. Es entwickelt, verbessert und verbreitet Wissen und Methoden zum Nutzen der an Innovationsprojekten Beteiligten.
- (3) Das Kompetenzzentrum inno nord ist den Zielen der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder verpflichtet. Sie profitieren entsprechend ihrem Engagement vom Kompetenzzentrum.

2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kompetenzzentrum inno nord können qualifizierte Freiberufler, Gesellschaften und Organisationen aus dem privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich sein, die an koordinierter Zusammenarbeit interessiert sind.
- (2) Mitglieder des Kompetenzzentrums inno nord erfüllen bei ihrer Tätigkeit in Innovationsprojekten die Qualitätsstandards des Kompetenzzentrums inno nord. Sie fördern die einvernehmliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitglieder des Kompetenzzentrums.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch formlose schriftliche Erklärung gestellt, über den vom Vorstand des Kompetenzzentrum inno nord innerhalb von 1 Monat entschieden wird. Erfolgt keine Entscheidung, gilt die Mitgliedschaft als nicht erworben. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Anzeige des Mitglieds oder außerordentlich durch Vorstandsentscheid, wenn das Mitglied erheblich gegen diese Satzung verstößt.

3. Zusammenwirken

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet das Kompetenzzentrum inno nord in Form von Innovationsprojekten zusammen. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Themenfelder dieser Projekte festlegen, ändern oder erweitern.
- (2) Jedes Projekt hat eine definierte Zielstellung und wählt aus seiner Mitte einen Projektleiter.
- (3) Die Koordination der Projekte übernimmt die Geschäftsstelle. Soweit für Projekte Kosten geltend gemacht werden sollen, ist dies nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Geschäftsstelle möglich.

4. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Kompetenzzentrums inno nord tagen in der Regel 2mal im Jahr. Auf der letzten Tagung, die regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres einzuberufen ist, nimmt der Vorstand Stellung
 - (a) zum Tätigkeitsbericht des Kompetenzzentrums inno nord,
 - (b) zu den laufenden und abgeschlossenen Projekten und
 - (c) zur Planung für das kommende Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre ab dem Monatsende, das dem Wahltag folgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Beratungsunterlagen sind schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin vorzulegen. Der Vorstand kann die Diskussion weiterer Themen auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden allen Mitgliedern in Form von Ergebnisprotokollen zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

5. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern des Kompetenzzentrums bzw. bei Gesellschaften deren Vertretern und einem Vertreter der inno nord GmbH. Dabei soll ein Mitglied den Bereich "Unternehmen/Wirtschaft" und ein Mitglied den "Öffentlicher Bereich/Wissenschaft" angehören.
- (2) Der Vorstand vertritt das Kompetenzzentrum inno nord nach außen. Er verfolgt die Ziele des Kompetenzzentrums inno nord.
- (3) Der Vorstand ist für folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Strategische Ausrichtung und deren Umsetzung.
 - (b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - (c) Wahl des Vorstandesvorsitzenden und seines Stellvertreters für jeweils ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Strategiefragen jedoch nicht gegen die Stimme der inno nord GmbH.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

6. Lenkungsfunktion

- (1) Das Kompetenzzentrum inno nord ist richtungweisend für die wirtschaftliche Tätigkeit der inno nord GmbH, die geborenes Mitglied des Kompetenzzentrums inno nord ist. Die inno nord GmbH richtet ihre Tätigkeit an den Zielsetzungen des Kompetenzzentrums inno nord aus.
- (2) Die inno nord GmbH unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die produzieren oder technische Dienstleistungen erbringen, beim Erkennen und Heben innovativer Ertragspotenziale. Privatwirtschaftlich agierende Mitglieder des Kompetenzzentrums inno nord arbeiten mit der inno nord GmbH zusammen und unterstützen gemeinsam Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Innovationsprojekte.
- (3) Über ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der inno nord GmbH und weitere Leistungen der inno nord GmbH schließen die Mitglieder des Kompetenzzentrums inno nord mit dieser separate Vereinbarungen.
- (4) Auf der letzten Tagung der Mitgliederversammlung nimmt die inno nord GmbH Stellung zu ihrer Tätigkeit des vergangenen Jahres und ihrer Planung für das kommende Kalenderjahr.

7. Geschäftsstelle

- (1) Die inno nord GmbH nimmt für das Kompetenzzentrum inno nord die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr. Bei Bedarf werden weitere Geschäftsstellen bei Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Die Kosten der bei ihr eingerichteten Geschäftsstelle, und der Mitgliederversammlung werden von der inno nord GmbH getragen. Mitgliedsbeiträge werden an die inno nord GmbH gezahlt und dienen der Deckung dieser Kosten.

8. Rechtsform

- (1) Das Kompetenzzentrum inno nord gibt sich als freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern keine besondere Rechtsform. Die Zusammenarbeit der Mitglieder regelt sich nach dieser Satzung. Im Zweifelsfall finden die Vorschriften für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Anwendung.
- (2) Mitglieder übernehmen für Handlungen des Kompetenzzentrums inno nord keine Haftung. Das Kompetenzzentrum inno nord besitzt keine Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte und keine Verpflichtungen. Diese werden von der inno nord GmbH getragen. Rechtlich bindende Vereinbarungen schließt die Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums inno nord und verpflichtet damit in Abstimmung die inno nord GmbH.

9. Inkrafttreten und Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann ergänzt oder geändert werden, wenn
 - (a) die beabsichtigte Änderung auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung steht und
 - (b) 3/4 der anwesenden Mitglieder und
 - (c) die inno nord GmbHder Änderung zustimmen.
- (2) Die Satzung ist am 27. Dezember 2006 in Kraft getreten.
 1. Änderung: 31. Dezember 2008
 2. Änderung: 15. März 2011

Anlage

Mitgliedergruppen des Kompetenzzentrums inno nord sind:

- Wirtschaft
 - Angehörige der wirtschaftsprüfenden, steuerberatenden und rechtsberatenden Berufe und Notare
 - Beteiligungsgesellschaften
 - Unternehmens- und Personalberater
 - Weiterbildungseinrichtungen
 - Sonstige Unternehmen
- Wissenschaft
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen
- Wirtschaftsförderung
 - Industrie- und Handelskammern (IHK),
Handwerkskammern (HWK) sowie deren Dachorganisationen
 - Wirtschaftsfördereinrichtungen und Verbände
 - Kommunale Gebietskörperschaften
 - Kompetenz- und Technologiezentren
 - Spezielle Technologietransfereinrichtungen
- Kreditwesen
 - Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sowie
deren Dachorganisationen
 - Geschäftsbanken
 - Sonstige Kreditinstitute